

Satzung des Fördervereins des Sportclubs Charis 02 e.V.

Präambel

Die Satzung des Fördervereins des Sportclub Charis 02 e.V. wurde zuerst am 21.05.2015 in Kraft gesetzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1 Der am 21.05.2015 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein des Sportclubs Charis 02 e. V.“ - in Kurzform: FVSCC02.
- § 1.2 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Berlin.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- § 2.1 Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Sportclub Charis 02 e.V. (SCC02). Dies verwirklicht sich durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Sportclub Charis 02 e. V., aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Trainingsbetreuung, Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, sportmedizinische Betreuung sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt. Die finanzielle Förderung richtet sich auf die Unterstützung der Sportler des Sportclub Charis 02 e.V. und die entsprechenden Projekte und Aktivitäten des SCC02, die der sportlichen Förderung dienen. Über die Förderfähigkeit entscheidet der Vorstand.
- § 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (nur angemessene Aufwandsentschädigungen) aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Dienst- oder Anstellungsvertrag vor. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.4 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Der Verein räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
- § 3.1 ordentlichen Mitgliedern,
- § 3.2 zeitweiligen Mitgliedern, die für einen befristeten Zeitraum Mitglieder sind,
- § 3.3 Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- § 4.1 Dem Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person als Mitglied angehören.
- § 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Der Antrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, in der Regel also von beiden Eltern.
- § 4.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch:
- § 5.1 Austritt
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Quartals, in dem die Erklärung zugeht, wirksam. Für den Austritt Minderjähriger ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, in der Regel also von beiden Eltern.
- § 5.2 Zeitablauf
Zeitweilige Mitglieder scheiden mit Ablauf des Zeitraums, für den sie die Mitgliedschaft erworben haben, automatisch aus. Einer weiteren Erklärung bedarf es nicht.
- § 5.3 Ausschluss
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- § 5.3.1 wegen Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten durch eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung von zwei Wochen zur Zahlung und mit der Ankündigung des Ausschlusses. Nach Ablauf der Frist ohne Zahlungseingang tritt der Ausschluss automatisch ohne weiteren Hinweis in Kraft.
- § 5.3.2 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder der Interessen des Vereins,
- § 5.3.3 wegen unehrenhaften oder grob unsportlichen Verhaltens.
In den Fällen § 5.3.2 und § 5.3.3 ist dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Es ist deshalb zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Mit Absendung der Einladung ruhen die Rechte des Mitglieds auf Dienstleistungen des Vereins. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss erfolgt schriftlich, unabhängig davon, ob das Mitglied von seinem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht hat, und ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Mit Zustellung des Briefs tritt der Ausschluss ein. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- § 5.4 Tod
- § 5.5 Ausgeschiedene Mitglieder oder die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Sonstige Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der genannten Frist sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
- ### § 6 Rechte, Pflichten und Haftung
- § 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und diese anzuerkennen.
- § 6.3 Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Respekt verpflichtet.
- § 6.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Die Beiträge sind durch Lastschriftzug vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- § 6.5 Für bei Vereinsveranstaltungen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.
- ### § 7 Disziplinarmaßnahmen
- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- § 7.1 Verweis,
- § 7.2 Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines,

§ 7.3 Ausschluss.

§ 8 Organe des Vereins

§ 8.1 Die Mitgliederversammlung

§ 8.1.1 Die Mitgliederversammlung tagt als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind der Jahresbericht des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung, der Bericht des Rechnungsprüfers, die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers. Weitere Anträge können in der Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn diese mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, damit dieser die Mitglieder von der Ergänzung der Tagesordnung noch in Kenntnis setzen kann.

§ 8.1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Beirat beschließt oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen

§ 8.1.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

§ 8.1.5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimm- und Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 8.1.6 Anträge auf Satzungsänderungen müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Abweichend von § 8.1.4 bedarf es hier zur Beschlussfassung der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8.1.7 Der Verlauf der Mitgliederversammlung und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8.1.8 Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8.2 Der Vorstand

§ 8.2.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein in rechtlicher Hinsicht.

§ 8.2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 8.2.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8.2.4 Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, kann aber ein anderes Vereinsmitglied mit der Sitzungsleitung beauftragen. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8.2.5 Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins.

§ 8.2.6 Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen oder wieder auflösen. Die Ausschüsse unterliegen dem Weisungsrecht des Vorstands.

§ 8.2.7 Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten gegen Vergütung tätig sein. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vorsitzenden und dem Verein wird abhängig von der Art der Tätigkeit durch einen Dienstvertrag oder Honorarvertrag geregelt.

§ 8.2.8 Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter durch den Vorstand bedarf der vorherigen Einwilligung des Beirats.

§ 8.2.9 Der Vorstand ist ermächtigt, unter Rücksprache mit dem Beirat sowie der Gründungsmitglieder, die für die Eintragung als Verein notwendigen und vom Registergericht und Finanzamt diesbezüglich (Eintragung als Verein) verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 8.3 Der Beirat

§ 8.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat für je zwei Jahre. Die Wahl des Beirats erfolgt nicht im Jahr der Vorstandswahl.

§ 8.3.2 Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Der Beirat entscheidet einstimmig.

§ 8.3.3 Der Beirat schließt den Dienstvertrag mit dem Vorsitzenden und hat in die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter vorher schriftlich einzuwilligen.

§ 8.3.4 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Der Vorstand erstattet dem Beirat Bericht.

§ 8.3.5 Der Beirat erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8.4 Rechnungsprüfer

Zur Überwachung der gesamten Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr gewählt, welche die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung - vor Erteilung der Entlastung - über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers hat der andere Bericht zu erstatten.

§ 8.5. Neben dem gewählten Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die besonderen Vertreter werden von Vorstand und Beirat gemeinsam bestimmt, kontrolliert und wieder abberufen.

§ 8.6. Die Satzung des Fördervereins des Sportclub Charis 02 e.V. sieht vor (Bezug auf § 27 Abs. 3 BGB), dass allen im Sportclub Charis 02 e.V. ehrenamtlich Tätigen Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen geleistet werden darf. Darunter fällt auch die sog. Ehrenamtszuschale.

§ 9 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der eingetragenen Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung.
2. Liquidatoren sind der Vorstand und der Beirat, soweit die Mitgliederversammlung nicht zwei andere Mitglieder des Vereins zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Sportclub Charis 02 e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung des Fördervereins des Sportclubs Charis 02 am 21.05.2015 beschlossen worden. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 18.05.2017

Der Vorstand